



dbb
beamtenbund
und tarifunion
sachsen-anhalt

19.11.2014

Urlaubsverordnung: Neuregelung

Die Landesregierung hat am 28. Oktober 2014 die Verordnung zur Neuregelung des Urlaubsrechts für Beamtinnen und Beamte sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Schwerpunkt der Artikelverordnung ist die Neuregelung des Urlaubsrechts. „Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung mit der Novelle nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Urlaubsrecht umgesetzt, sondern auch Regelungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie getroffen hat. Enttäuscht bin ich, dass die Landesregierung die verantwortungsvolle Arbeit der Beamten des Feuerwehrtechnischen Dienstes nicht anerkennt und ihren Zusatzurlaus für den 24-Stunden-Schichtdienst gestrichen und dies mit der geringen dienstlichen Inanspruchnahme begründet hat. In den Großstädten Magdeburg, Halle und Dessau fahren die Beamten täglich nicht nur Feuerwehreinsätze, sondern auch Rettungsdienste und Krankentransporte. Von einer geringen dienstlichen Inanspruchnahme kann also keine Rede sein“, sagte dbb Landesvorsitzender Wolfgang Ladebeck.

Mit Beginn des Urlaubsjahres 2015 beträgt der Erholungsurlausanspruch der Beamtinnen und Beamten einheitlich 30 Tage im Urlaubsjahr. Die Wartezeit bis zum erstmaligen Erholungsurlaub ist weggefallen. Krankheitsbedingt bis zum Ablauf der Verfallsfrist (30.09. des Folgejahres) nicht genommener Erholungsurlaub verfällt nicht mehr, es sei denn, er wird nicht innerhalb weiterer sechs Monate angetreten. Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub, der krankheitsbedingt vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte.

Zur Förderung der Familienfreundlichkeit sind weitere Urlaubstatbestände aufgenommen worden wie unter anderem die Erhöhung des Zusatzurlaus für Schichtdienst und Nachtdienst, die Inanspruchnahme auch von halben Sonderurlaubstagen, Sonderurlaub auch für die Begleitung von Kindern in Rehabilitationsmaßnahmen und Sonderurlaub ohne Besoldung zur Inanspruchnahme von Pflegezeit.

Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes wird künftig wie im Sozialversicherungsrecht für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Systemunterschiede gewährt. Das heißt, dass bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu 8 Arbeitstage, insgesamt höchstens 19 Arbeitstage, für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 15 Arbeitstage, insgesamt höchstens 38 Arbeitstage im Urlaubsjahr zu bewilligen ist. Einen Arbeitstag Sonderurlaub mit Besoldung erhalten die Beamtinnen und Beamten

zukünftig auch für die Eheschließung oder die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Um Beamten im „ständigen Wechselschichtdienst“ zusätzliche Möglichkeiten der Erholung zu gewähren, wird der Zusatzurlaub in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung um jeweils zwei Arbeitstage auf bis zu insgesamt sechs Arbeitstage erhöht. Beamte im Nacht- und Schichtdienst, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zukünftig einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Zusatzurlaub für Beamte des Feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach einem Schichtplan im Regelfall Schichten von 24 Stunden leisten, entfällt.